

Versickerung von Niederschlagswasser

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund (Versickerung) ist nach den Vorschriften des Wasserrechts von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht nur dann freigestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Versickerung erfolgt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Altlastenbereichen oder Altlastenverdachtsflächen.
- Das Niederschlagswasser stammt ausschließlich aus privaten Dach-, Hof-, Verkehrs- und Stellplatzflächen.
- Die an die Versickerungsanlage angeschlossene Fläche ist kleiner als 1000 m².

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist zwingend ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Die Antragsunterlagen sind einzureichen beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d.Pegnitz

Die erlaubnisfreie Versickerungsanlage hat folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Die Versickerung darf nur innerhalb des eigenen Grundstückes erfolgen.
- Zum Nachbargrundstück ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Das Grundwasser muss mindestens 1,0 m von der Unterseite der Versickerungsanlage entfernt sein.
- Stauende, das Grundwasser schützende Deckschichten dürfen von der Versickerungsanlage nicht durchstoßen werden.
- Unbeschichtete Metaldächer dürfen nicht an die Versickerungsanlage angeschlossen sein.
- Der Versickerungsanlage darf nur unverschmutztes Wasser zugeführt werden.
- Die Direkteinleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser über einen Brunnen ist verboten.
- Die Versickerung hat grundsätzlich flächig über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Die Größe der Versickerungsfläche muss mindestens 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche umfassen. Die Oberbodenschicht muss mindestens 20 cm mächtig sein.
- Nur soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone nicht möglich ist, kann auch eine unterirdische Versickerungsanlage erstellt werden. Bei diesen Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerungen ist in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung (mind. Sandfang) vorzuschalten.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand und dem Betrieb der Versickerungsanlage entstehen.

Es besteht kein Schadenersatzanspruch des Grundstückseigentümers gegen die Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

Ansprechpartner bei der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Bauamt/ Abt. Tiefbau:

Herr Landshammer

E-Mail:

Telefon: 09123/184-253

bauamt@stadt.lauf.de